

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	27 (1965)
Heft:	9
Artikel:	Welchen gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechtsverhältnis zwischen Landwirt und Mähdreschunternehmer zu unterstellen? 1. Teil
Autor:	Schumacher, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1069689

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welchen gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechtsverhältnis zwischen Landwirt und Mähdreschunternehmer zu unterstellen ?

von Dr. Paul Schumacher, Zürich

(1. Teil)

Vorwort der Redaktion: Bekanntlich wurde im Herbst 1963 von der Delegiertenversammlung des Schweiz. Traktorverbandes die Technische Kommission II (Mähdrescherbelange) in's Leben gerufen. Diese Kommission ist unter dem Vorsitz von Präsident Hans Ryser, Oberwil BL nicht untätig geblieben. Es wurden in den meisten Sektionen Gruppen der Mähdrescher gebildet. Die Obmänner dieser Gruppen versammeln sich jährlich. Es wurde ein Merkblatt für Mähdreschkunden geschaffen. Am Kurszentrum in Riken werden alljährlich Kurse für Mähdrescherfahrer organisiert. Kürzlich stellte die Kommission fest, dass die Tätigkeit der Mähdrescherunternehmer in rechtlicher Hinsicht näher beleuchtet werden müsse. Sie beauftragte einen Zürcher Rechtsanwalt mit einem Gutachten, das wir in einer in dieser Nummer beginnenden Artikelserie veröffentlichen.

In tatbeständlicher Hinsicht ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Die Landwirte besitzen für sich in der Regel keine Mähdrescher. Ueber Mähdrescher verfügen vorwiegend private Unternehmer und vereinzelt auch Genossenschaften. Mit Eintritt der Fruchtreife erteilt der Landwirt dem Mähdrescherbesitzer den Auftrag, die reife Frucht zu mähen und zu dreschen, wobei Mähen und Dreschen in einem Arbeitsgange erfolgen. Die Bezahlung des Mähdreschers (Unternehmers) erfolgt nach Massgabe der von ihm gemähten und gedreschten Fruchtfläche. Der in diesem Zusammenhange für den Unternehmer zu verzeichnende Zeitaufwand spielt keine Rolle. Die Dauer des Einsatzes beschränkt sich auf einige Stunden oder Tage.

Die Frage, welchem Rechtsverhältnis dieser Arbeitsvorgang zu unterstellen ist, ist deshalb von Interesse, weil die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner je nach Vertragstypus verschieden sein können. Handelt es sich im vorliegenden Falle um einen Dienstvertrag, einen einfachen Auftrag oder um einen Werkvertrag?

Um nach einer Klärung zu suchen, sind zunächst die diesen Vertragsarten typischen Merkmale hervorzuheben.

I. Der Dienstvertrag

Gemäss Art. 319 des Obligationenrechtes (nachfolgend mit OR bezeichnet) verpflichtet sich der Dienstpflchtige durch den Dienstvertrag zur Leistung von Diensten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und der Dienstherr zur Entrichtung eines Lohnes. Der Vertrag ist auch dann ein Dienstvertrag, wenn der Lohn nach Massgabe der geleisteten Arbeit und nicht nach der Zeit entrichtet wird (Stücklohn, Akkord), sofern der Dienstpflchtige auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt ist oder beschäftigt wird. Dabei hat der Dienstpflchtige, wenn sich aus der Verabredung oder den Umständen nicht etwas anderes ergibt, die versprochenen Dienste in eigener Person zu leisten (OR 327).

Der Dienstpflchtige hat die übernommene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen und ist für den Schaden verantwortlich, den er dem Dienstherrn absichtlich oder fahrlässig zufügt. Das Mass der Sorgfalt, für die der Dienstpflchtige einzustehen hat, bestimmt sich nach dem Vertragsverhältnis, unter Berücksichtigung des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Dienstpflchtigen, die der Dienstherr gekannt hat oder hätte kennen sollen (OR 328).

Der Dienstherr hat dem Dienstpflchtigen die üblichen freien Stunden oder Tage zu gewähren (OR 341).

Ist der Dienstvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen oder geht eine solche aus dem angegebenen Zwecke der Dienste hervor, so endigt er, wo es nicht anders verabredet ist, ohne Kündigung mit dem Ablauf dieser Zeit.

Dem Dienstvertrage typisch ist das Unterordnungsverhältnis. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer Weisungen hinsichtlich der Arbeits verrichtung zu erteilen und der Arbeitnehmer hat dieselben zu befolgen. Charakteristisch ist im allgemeinen auch die Dienstleistung auf Zeit, wie denn der Lohn gewöhnlich nach Zeit (Tage – Wochen oder Monatslohn) festgesetzt ist. Möglich ist aber auch die Entlohnung im Akkordsystem nach Massgabe der vom Arbeitnehmer erzielten Produktion.

Der Dienstherr hat, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Dienstverhältnis und die Natur der Dienstleistung ihm billigerweise zugemutet werden darf, für genügende Schutzmassregeln gegen die Betriebsgefahren zu sorgen (OR 339).

II. Der einfache Auftrag

Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäß zu besorgen. Verträge über Arbeitsleistungen, die keiner besonderen Vertragsart des Obligationenrechtes unterstehen, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag. Eine Vergütung ist immer dann zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist (OR 394).

Der Beauftragte haftet im allgemeinen wieder Dienstpflchtige im Dienstvertrag. Er haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts.

Er hat das Geschäft persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Uebertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung übungsgemäß als zulässig betrachtet wird (OR 398).

Der Auftraggeber ist schuldig, dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, die dieser in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat,

zu ersetzen. Er haftet dem Beauftragten für den aus dem Auftrag erwachsenen Schaden, soweit er nicht zu beweisen vermag, dass der Schaden ohne sein Verschulden entstanden ist (OR 402).

Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem andern verursachten Schadens verpflichtet.

III. Der Werkvertrag

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung (OR 363). Dabei haftet der Unternehmer im allgemeinen wie der Dienstpflichtige im Dienstvertrag. Er ist verpflichtet, das Werk persönlich auszuführen oder unter seiner persönlichen Leitung ausführen zu lassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen es nach der Natur des Geschäftes auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers nicht ankommt. Er hat in Ermangelung anderweitiger Abrede oder Uebung die für die Ausführung des Werkes nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf seine eigenen Kosten zu besorgen (OR 364).

Soweit der Unternehmer die Lieferung des Stoffes übernommen hat, haftet er dem Besteller für die Güte desselben und hat Gewähr zu leisten wie ein Verkäufer. Den vom Besteller gelieferten Stoff hat der Unternehmer mit aller Sorgfalt zu behandeln, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen und einen allfälligen Rest dem Besteller zurückzugeben.

Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem vom Besteller gelieferten Stoffe oder an dem angewiesenen Baugrunde oder ergeben sich sonst Verhältnisse, die eine gehörige oder rechtzeitige Ausführung des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzug davon Anzeige zu machen, widrigenfalls die nachteiligen Folgen ihm selbst zur Last fallen (OR 366).

Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen (OR 367). Leidet das Werk an so erheblichen Mängeln oder weicht es sonst so sehr vom Vertrage ab, dass es für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersatz verlangen.

Sind die Mängel oder Abweichungen vom Vertrage minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwerte des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen oder auch, sofern dieses dem Unternehmer nicht übermässige Kosten verursacht, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes und bei Verschulden Schadenersatz verlangen (OR 368).

Die dem Besteller bei Mangelhaftigkeit des Werkes gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, die er entgegen den a u s d r ü c k -

lichen Abmachungen des Unternehmers über die Ausführung erteilte, oder auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat.

Wurde die Vergütung zum voraus genau bestimmt, ist der Unternehmer verpflichtet, das Werk um diese Summe fertigzustellen und darf keine Erhöhung fordern, selbst wenn er mehr Arbeit oder grössere Auslagen gehabt hat, als vorgesehen war. Falls jedoch ausserordentliche Umstände, die nicht vorausgesehen werden konnten oder die nach den von beiden Beteiligten angenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen waren, die Fertigung hindern oder übermässig erschweren, so kann der Richter nach seinem Ermessen eine Erhöhung des Preises oder die Auflösung des Vertrages bewilligen. Der Besteller hat auch dann den vollen Preis zu bezahlen, wenn die Fertigung des Werkes weniger Arbeit verursacht, als vorgesehen war (OR 373).

Geht das Werk vor seiner Uebergabe durch Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung für seine Auslagen verlangen, ausser wenn der Besteller sich mit der Annahme im Verzuge befindet. Der Verlust des zugrunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle den Teil, der ihn liefert hat.

Ist das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder des angewiesenen Baugrundes oder infolge der von ihm vorgeschriebenen Art der Ausführung zugrunde gegangen, so kann der Unternehmer, wenn er den Besteller auf diese Gefahren rechtzeitig aufmerksam gemacht hat, die Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht eingeschlossenen Auslagen und, falls den Besteller ein Verschulden trifft, überdies Schadenersatz verlangen (OR 376).
(Fortsetzung folgt)



STURA AG
8501 Uesslingen TG

fabriziert **Anhänger** in jeder Ausführung.
Spezialität: **Triebachs-Anhänger** bis 10 t.

Telefon (054) 9 31 68